



Begleitung im Besuchsrecht

Ausgangslage

In Konfliktreichen und strittigen Trennungs- und Scheidungssituationen kann es bei der Ausübung des Besuchsrechts zu Schwierigkeiten kommen. In solchen Situationen kann durch das Gericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Begleitung im Besuchsrecht angeordnet werden. Dies ist zum Beispiel dann angezeigt, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Zielsetzung

Mit der Begleitung im Besuchsrecht kann der berechtigte Elternteil in einem geschützten Rahmen seine Beziehung zum Kind aufrechterhalten und das Kind entsprechend seinen Bedürfnissen regelmässigen Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen. Im Mittelpunkt steht das Kindeswohl, welches Elterninteressen vorgeht. Die Begleitperson stellt sicher, dass der Besuch kindgerecht verläuft und die Abmachungen eingehalten werden. Entspannung und Entwicklung von Vertrauen zwischen den Eltern sowie eine verbesserte, kindesbezogene Zusammenarbeit soll gefördert werden, damit die Eltern nach Möglichkeit längerfristig das Besuchsrecht selbstständig wahrnehmen können.

Ziele der begleiteten Besuchstage sind beispielsweise:

- Zu ermöglichen, dass das angeordnete begleitete Besuchsrecht in einem geschützten Rahmen ausgeübt werden kann,
- eine Besuchsumgebung zu bieten, welche mit wenig Belastung und Erfolgszwang verbunden ist,
- dem Kind zu ermöglichen, den Kontakt mit dem nicht mehr in der Familie lebenden Elternteil aufrecht zu erhalten und diesen positiv zu gestalten,
- dem getrennt lebenden Elternteil zu ermöglichen, den Kontakt zum Kind pflegen zu können,
- dem sorgeberechtigten Elternteil die Sicherheit zu geben, dass das Kind während des Besuchstages gut aufgehoben ist,
- Sicherstellung des Kindeswohles,

Leistungsinhalte

Während der Begleitung im Besuchsrecht verhält sich die Begleitperson zurückhaltend, um die Beziehungspflege zwischen dem Kind und dem Elternteil möglichst natürlich verlaufen zu lassen. Sie interveniert bei Bedarf und bietet Unterstützung an, wenn es für das Kind förderlich ist.

Es wird angestrebt, dass die betroffenen Eltern ihre Konflikte in den Hintergrund stellen und auf eine Lösung der Zusammenarbeit im Sinne des Kindeswohles hinarbeiten.

Schutz

Während der Begleitung im Besuchsrecht wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse des Kindes auf physischer, psychischer, emotionaler und sozialer Ebene gewahrt und Gefährdungen der Entwicklung des Kindes in diesen Bereichen sowie mögliche Retraumatisierungen ausgeschlossen werden. Dies allerdings immer im Rahmen der Verhältnismässigkeit: Die Begleitung im Besuchsrecht kann keinen absoluten Schutz des Kindes bieten.

Schweigepflicht

Informationen über das Familiensystem werden absolut vertraulich behandelt. Informationen werden nur nach Absprache und mit dem Einverständnis der Betroffenen ausserhalb der Begleitung verwendet.

Aktenführung

Für jede Familie wird ein Dossier geführt. Alle Konsultationen und Gespräche werden inhaltlich auf einem Verlaufsblatt schriftlich festgehalten. Die Ergebnisse der Standortgespräche werden rapportiert. Berichte zum Verlauf können von den einweisenden Stellen angefordert werden.

Finanzierung

Eine Kostengutsprache, welche in der Regel von der Sozialhilfestelle der zuständigen Gemeinde, in seltenen Fällen durch die Familie selber gewährleistet wird, muss zu Beginn vorliegen.

Die sozialpädagogische Familienbegleitung wird in der Regel über die Fürsorgeleistungen der regionalen Sozialdienste und der KESB-Behörden finanziert (Nach Prüfung durch die zuweisenden Stellen zusätzlich mit Elternbeiträgen). Entscheidet die KESB behördlich und wird sozialpädagogische Familienbegleitung angeordnet, ist die zuständige Gemeinde für die Sicherstellung der Finanzierung verpflichtet.

Anmeldung

Die zuweisenden Stellen oder die Familien können sich direkt anmelden. Sind die Voraussetzungen für eine sozialpädagogische Familienbegleitung gegeben, findet ein Erstgespräch mit der zuweisenden Stelle und der Familie statt. Dabei werden die Situationen der Familie thematisiert und das Angebot sowie die Arbeitsweise der sozialpädagogischen Familienbegleitung aufgezeigt. Im Anschluss werden die Begleitschwerpunkte, Ziele, Dauer und Intensität definiert.

Rahmenbedingungen

Ungefähr einmal pro Woche findet ein Einsatz von ungefähr 2 Stunden bei der Familie zu Hause statt. Je nach Problemstellung muss die Intensität der Einsätze zwischen 2 und bis zu 8 Stunden pro Woche festgelegt werden.

Als Begleitzeiten gelten neben der Arbeitszeit in der Familie die Vor- und Nachbearbeitungszeit, Termine mit Drittpersonen, Sitzungen mit dem Auftraggeber, Vernetzungsgespräche, Berichte und telefonische Beratungen.

Von der Familie unentschuldig nicht eingehaltene Termine und Absagen bis zu 24 Stunden vor dem Einsatz werden in Rechnung gestellt.

Effektive Wegzeiten werden mit Fr. 70.00 pro Stunde verrechnet.

Gesetzliche Grundlagen

Der Kinderschutz ist im schweizerischen Familienrecht verankert (Zivilrecht). Laut Artikel 307 ZGB Abs. 1 muss die Kinderschutzbehörde geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes treffen, wenn dessen Wohl gefährdet ist und die Eltern die nötige Hilfe nicht gewährleisten können.

Gemäss Artikel 273 Abs. 1 haben Eltern, denen die elterliche Sorge und Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitigen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

Die Kinderschutzbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung anderen Gründen geboten ist (Abs. 2).

Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird (Abs. 3).